

Aktenzeichen: 7 AZR 585/84

Bundesarbeitsgericht 7. Senat

Urteil vom 26. März 1986

- 7 AZR 585/84 -

I. Arbeitsgericht Köln

Urteil vom 10. Oktober 1983

- 15 Ca 5673/81 -

II. Landesarbeitsgericht Köln

Urteil vom 21. August 1984

- 6 Sa 1377/83 -

Für die Amtliche Sammlung: Ja

Für die Fachpresse: Ja

Für das Bundesarchiv: Nein



Entscheidungsstichwort:

Kündigungsgenehmigung nur innerhalb der Ausschlußfrist

Gesetz: BGB §§ 180, 177, 626 Abs. 2; GO NRW § 54 Abs. 3 Satz 2

Leitsätze:

Die Vorschrift des § 54 Abs. 3 Satz 2 GO NRW, nach der Arbeitsverträge und sonstige Erklärungen zur Regelung der Rechtsverhältnisse von Angestellten und Arbeitern neben der Unterschrift des Gemeindedirektors oder seines Stellvertreters noch der Unterzeichnung durch einen weiteren vertretungsberechtigten Beamten oder Angestellten bedürfen, bedeutet eine Einschränkung der Vertretungsbefugnis des Gemeindedirektors.

Die ohne hinreichende Vertretungsmacht erklärte außerordentliche Kündigung kann vom Vertretenen mit rückwirkender Kraft nach § 184 BGB nur innerhalb der zweiwöchigen Ausschlußfrist des § 626 Abs. 2 Satz 1 BGB genehmigt werden.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



7 AZR 585/84

6 Sa 1377/83 Köln

Verkündet am
26. März 1986

Zeuner,
Amtsinspektor
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes!

Urteil

In Sachen

pp.

hat der Siebte Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 26. März 1986 durch den Vorsitzenden Richter Dr. Seidensticker, die Richter Roeper und Dr. Steckhan sowie die ehrenamtlichen Richter Neuroth und Wagner für Recht erkannt:

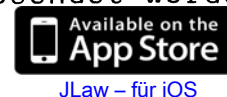
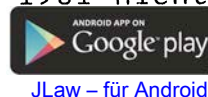
Auf die Revision des Klägers wird das Urteil des Landesarbeitsgerichts Köln vom 21. August 1984
- 6 Sa 1377/83 - aufgehoben.

Auf die Berufung des Klägers wird das Urteil des Arbeitsgerichts Köln vom 10. Oktober 1983
- 15 Ca 5673/81 - abgeändert.

Es wird festgestellt, daß das Arbeitsverhältnis durch die Kündigung vom 28. Juli 1981 nicht beendet worden



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
(mobile App)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile



- 2 -

Die Beklagte trägt die Kosten des Rechts-
streits.

V o n R e c h t s w e g e n !

Tatbestand:

Die Parteien streiten über die Wirksamkeit einer von der beklagten Stadt mit Schreiben vom 28. Juli 1981 erklärten außerordentlichen Kündigung.

Der 1932 geborene Kläger war seit 1973 als Verwaltungsangestellter bei der beklagten Stadt beschäftigt. Er arbeitete dort im Außendienst des Ordnungsamtes. Zu seinem Aufgabenbereich gehörte die Einweisung von Schaustellern in Kirmesplätze. Ihm oblag u. a. das Kassieren der Platzgebühren und der Gebühren für Strom und Wasser. Außerdem hatte er die Befugnis, Stellplätze zu vergeben, die nach dem Vergabeverfahren des Innendienstes verteilt, jedoch von den bereits berücksichtigten Schaustellern nicht in Anspruch genommen worden waren.

Im Juli 1981 erfuhr die Beklagte vom Vorwurf einiger Schausteller gegen den Kläger, er kassiere von Schaustellern höhere Beträge, als sie an Standgeld schuldeten. Nachdem die Beklagte Zeugen vernommen und den Kläger angehört hatte, kündigte sie ihm mit Schreiben vom 28. Juli 1981 fristlos. Das Kündigungsschreiben war "in Vertretung" der Beklagten nur von deren Beigeordneten F unterzeichnet.

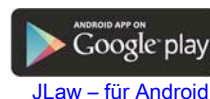
Der Kläger hat am 29. Juli 1981 Klage beim Arbeitsgericht eingereicht. Er hat bestritten, von Schaustellern über die festgesetzten Gebühren hinaus Geld gefordert oder erhalten zu haben.

Der Kläger hat beantragt

festzustellen, daß das Arbeitsverhältnis durch die Kündigung vom 28. Juli 1981 nicht aufgelöst ist.



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 3 -

Die Beklagte hat beantragt,
die Klage abzuweisen.

Sie hat erwidert, es bestehe ein dringender und begründeter Verdacht, daß der Kläger erheblich gegen seine arbeitsvertraglichen Pflichten verstoßen habe, so daß ihr eine Fortsetzung des Arbeitsverhältnisses bis zum Ablauf der ordentlichen Kündigungsfrist nicht zugemutet werden könne.

Das Arbeitsgericht hat die Klage abgewiesen.

Die Beklagte hat im Laufe des Berufungsverfahrens dem Kläger am 1. Juni 1984 eine Ablichtung des Kündigungsschreibens vom 28. Juli 1981 zustellen lassen, die die Unterschriften des Stadtdirektors B und des Beigeordneten H trägt. Sie hat erklärt, sie habe damit nachträglich die gemäß § 54 der Gemeindeordnung von Nordrhein-Westfalen erforderlichen Unterschriften nachvollzogen.

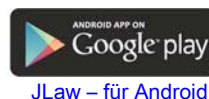
Das Berufungsgericht hat nach Beweisaufnahme die Berufung des Klägers zurückgewiesen. Mit der vom Landesarbeitsgericht zugelassenen Revision verfolgt der Kläger seinen erstinstanzlichen Klageantrag weiter. Die beklagte Stadt beantragt, die Revision zurückzuweisen.

Entscheidungsgründe:

I. Die Revision des Klägers ist kraft Zulassung uneingeschränkt statthaft (§ 72 Abs. 1 ArbGG). Der Tenor des Berufungsurteils enthält keine Beschränkung der Revisionszulassung. Soweit in den Entscheidungsgründen des angefochtenen Urteils ausgeführt wird, die Zulassung der Revision beziehe sich nur auf die Frage, ob die Kündigung noch genehmigungsfähig gewesen sei, wäre eine darin etwa liegende Beschränkung der Revisionszulassung auf die genannte Rechtsfrage unbeachtlich. Eine beschränkte Zulassung der Revision ist nur möglich, wenn sich die Beschränkung auf einen tatsächlich und rechtlich selbständigen und abtrennbaren Teil des Gesamtstreitstoffes bezieht,



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



über den in einem besonderen Verfahrensabschnitt durch Teil- oder Zwischenurteil entschieden werden könnte; eine Beschränkung der Revisionszulassung auf einzelne Rechtsfragen innerhalb eines einheitlichen und untrennbaren Streitgegenstandes ist dagegen nicht möglich (BAG 47, 179, 183, 184 = AP Nr. 89 zu § 626 BGB, zu I der Gründe, mit weiteren Rechtsprechungsnachweisen). Eine hiernach unzulässige Beschränkung der Revisionszulassung ist unbeachtlich. Die Revision ist in einem solchen Falle unbeschränkt zugelassen, so daß das Berufungsurteil in jeder Hinsicht der revisionsgerichtlichen Nachprüfung unterliegt.

II. Die Revision ist auch begründet. Die Vorinstanzen haben die Klage zu Unrecht abgewiesen. Die streitbefangene fristlose Kündigung vom 28. Juli 1981 ist unwirksam, weil sie von einem Vertreter ohne ausreichende Vertretungsmacht erklärt worden ist und dessen Kündigungserklärung nach Ablauf der zweiwöchigen Ausschlußfrist des § 626 Abs. 2 BGB bzw. des § 54 Abs. 2 BAT von der beklagten Stadt nicht mehr rückwirkend genehmigt werden konnte.

Nach § 54 Abs. 3 Satz 2 der Gemeindeordnung von Nordrhein-Westfalen (GO NRW) bedürfen Arbeitsverträge und sonstige Erklärungen zur Regelung der Rechtsverhältnisse von Angestellten und Arbeitern der Unterzeichnung durch den Gemeindedirektor oder seinen Stellvertreter und einen weiteren vertretungsberechtigten Beamten oder Angestellten. Das dem Kläger zugegangene Kündigungsschreiben vom 28. Juli 1981 entspricht diesen Erfordernissen nicht. Es ist nur von dem Beigeordneten F der Beklagten unterzeichnet worden. Die gesetzlich vorgeschriebene Unterschrift eines weiteren vertretungsberechtigten Beamten oder Angestellten der Beklagten fehlte. Das hat die Unwirksamkeit der Kündigung zur Folge.

Im Schrifttum wird die Ansicht vertreten, die Bestimmung des § 54 Abs. 3 Satz 2 GO NRW bedeute nicht nur eine Einschränkung der Vertretungsmacht des Gemeindedirektors, sondern stelle auch eine Formvorschrift dar (Kottenberg/Rehn/



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Cronauge, Gemeindeordnung für Nordrhein-Westfalen, Stand: Juni 1984, § 54 Erl. I; Rauball/Pappermann/Roters, Gemeindeordnung für Nordrhein-Westfalen, 3. Aufl. 1981, § 54 Rz 1), die, weil sie sich allein auf Körperschaften des öffentlichen Rechts beziehe, öffentlich-rechtlicher und nicht privatrechtlicher Natur sei und deshalb nicht von der in Art. 55 EGBGB enthaltenen Regelungssperre für privatrechtliches Landesrecht erfaßt werde (vgl. auch Westermann, Anm. zu BAG AP Nr. 7 zu § 125 BGB). Folgt man dieser Auffassung, so wäre das Fehlen der vorgeschriebenen Unterschrift einer weiteren vertretungsberechtigten Person in den Fällen des § 54 Abs. 3 Satz 2 GO NRW ein Formmangel, der gemäß § 125 Satz 1 BGB zur unheilbaren Nichtigkeit des Rechtsgeschäfts führen würde.

Die Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts und des Bundesgerichtshofs faßt dagegen derartige kommunalrechtliche Bestimmungen des Landesrechts wegen fehlender landesrechtlicher Kompetenz zum Erlaß von Formvorschriften für privatrechtliche Rechtsgeschäfte nicht als Formvorschriften auf, sondern sieht in ihnen allein Regelungen der Vertretungsmacht, deren Außerachtlassung daher nicht zur Anwendung des § 125 Satz 1 BGB, sondern der §§ 177 ff. BGB führt (BAG Urteil vom 6. August 1970 - 2 AZR 427/69 - AP Nr. 7 zu § 125 BGB; BGHZ 32, 375, 380; BGH NJW 1966, 2402, 2403; 1980, 117, 118; 1982, 1036).

Im vorliegenden Falle bedarf es keiner Auseinandersetzung mit der im Schrifttum vertretenen Auffassung vom Doppelcharakter der Regelung des § 54 Abs. 3 Satz 2 GO NRW. Auch wenn man die Vorschrift nur als Vertretungsregelung versteht, führt das Fehlen der vorgeschriebenen zweiten Unterschrift hier zur Unwirksamkeit der streitbefangenen Kündigungserklärung.

Die Kündigung ist ein einseitiges Rechtsgeschäft, bei dem eine Vertretung ohne Vertretungsmacht grundsätzlich unzulässig ist (§ 180 Satz 1 BGB). Ausnahmsweise findet jedoch gemäß § 180 Satz 2 BGB die Vorschrift des § 177 BGB auf empfangsbedürftige einseitige Willenserklärungen entsprechende



Anwendung, wenn der Erklärungsempfänger die von dem Vertreter behauptete Vertretungsmacht bei der Vornahme des Rechtsgeschäfts nicht beanstandet. Diese Voraussetzung ist hier gegeben. Der Kläger hat die Kündigungserklärung nicht wegen der fehlenden zweiten Unterschrift unverzüglich zurückgewiesen. Daher hing die Wirksamkeit der Kündigung nach dem somit entsprechend anzuwendenden § 177 Abs. 1 BGB von der Genehmigung der Beklagten ab. Nach § 184 Abs. 1 BGB wirkt eine solche Genehmigung auf den Zeitpunkt der Vornahme des Rechtsgeschäfts zurück.

Ist die Vornahme eines einseitigen Rechtsgeschäfts jedoch - wie hier - an eine gesetzliche Ausschlußfrist gebunden, so kann die rückwirkende Genehmigung durch den Vertretenen auch nur innerhalb dieser Ausschlußfrist erfolgen. Der Ausschlußfrist ist im Interesse der Schaffung klarer Rechtsverhältnisse wesentlich, daß eine bestimmte Handlung nur innerhalb dieser Frist bewirkt werden kann. Die Rückwirkung einer nach dem Fristablauf erklärten Genehmigung scheitert am Ablauf der Ausschlußfrist. Das Interesse des Vertretenen, eine außerhalb der Vertretungsmacht in seinem Namen abgegebene einseitige Willenserklärung nach den §§ 177, 180 BGB noch genehmigen zu können, muß nach dem Ablauf der Ausschlußfrist hinter dem Interesse an der objektiven Klarheit über die bestehenden Rechtsverhältnisse zurücktreten. Aus diesen Gründen hat der Bundesgerichtshof entschieden, daß die Ausübung des Vorkaufsrechts durch einen Vertreter ohne Vertretungsmacht nach Ablauf der zweimonatigen Ausschlußfrist des § 510 Abs. 2 BGB vom Vertretenen nicht mehr rückwirkend genehmigt werden kann (BGHZ 32, 375, 382, 383).

Für die Ausschlußfrist des § 626 Abs. 2 BGB kann entgegen der Ansicht der Beklagten nichts anderes gelten. Diese Vorschrift konkretisiert den Grundsatz, daß die Befugnis zur außerordentlichen Kündigung ihrer Natur nach aus kollektiven und individualrechtlichen Gründen zeitlich begrenzt ist. Bei einer so einschneidenden Maßnahme wie der außerordentlichen



Kündigung erfordert es die Ordnung des Betriebes, eine mögliche Rechtsgestaltung alsbald vorzunehmen. Auch derjenige, der einen wichtigen Grund zur außerordentlichen Kündigung gesetzt hat, hat ein berechtigtes Interesse daran, umgehend zu erfahren, ob der Kündigungsberechtigte daraus die entsprechenden Folgerungen ziehen will (KR-Hillebrecht, 2. Aufl., § 626 BGB Rz 218). Ein anhaltender Zustand schwebender Unwirksamkeit, wie er durch Erklärungen eines Vertreters ohne Vertretungsmacht hervorgerufen wird, widerspricht dem Sinn und Zweck des § 626 Abs. 2 BGB, alsbald Klarheit über die Ausübung des außerordentlichen Kündigungsrechts zu schaffen. Die grundsätzlich mögliche Genehmigung der von einem Vertreter ohne hinreichende Vertretungsmacht ausgesprochenen außerordentlichen Kündigung eines Arbeitsverhältnisses durch den Vertretenen muß daher innerhalb der zweiwöchigen Ausschußfrist des § 626 Abs. 2 Satz 1 BGB erfolgen (so auch MünchKomm-Thiele, 2. Aufl. 1984, § 180 BGB Rz 10; Steffen in BGB-RGRK, 12. Aufl. 1982, § 180 Rz 5).

Hiernach konnte die ohne hinreichende Vertretungsmacht dem Kläger gegenüber erklärte außerordentliche Kündigung vom 28. Juli 1981 durch das nunmehr den Erfordernissen des § 54 Abs. 3 Satz 2 GO NRW genügende Schreiben der Beklagten an den Kläger vom 1. Juni 1984, also nach fast drei Jahren, nicht mehr rückwirkend genehmigt werden. Die streitbefangene Kündigung ist daher schon aus diesem Grunde unwirksam, so daß es auf die Ausführungen des Landesarbeitsgerichts zum Vorliegen eines wichtigen Kündigungsgrundes im Sinne von § 626 Abs. 1 BGB bzw. § 54 Abs. 1 BAT nicht mehr ankommt.

Dr. Seidensticker

Roeper

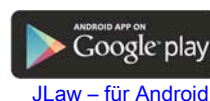
Dr. Steckhan

Neuroth

Wagner



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)





JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)